

Leistungen im Todesfall

gültig ab 01.01.2010

	Ehegattenrente (Rente für registrierte Partnerschaft)	Kinderrente	Todesfallkapital	Lebenspartner-Leistungen Partnerrente	Todesfallkapital	Zusätzliches Todesfallkapital
Gesetz	Art. 19 BVG	Art. 20 BVG	Art. 20a BVG (Überobligatorische Leistung)		Art. 20a BVG (Überobligatorische Leistung)	Art. 20a BVG (Überobligatorische Leistung)
Vorsorgereglement der pkpro	Art. 3.14 (Hinterlassenenrente) gilt nach Gesetz	Art. 3.21 gilt nach Gesetz	Art. 3.22.1 mitversicherte Leistung	Art. 3.16 (Hinterlassenenrente) zu definieren im Vorsorgeplan	Art. 3.22.1 mitversicherte Leistung	Art. 3.22.2 zu definieren im Vorsorgeplan
Voraussetzungen für den Anspruch	versicherte Person war verheiratet (registrierte Partnerschaft) Wegfall nur, wenn Wiederverheiratung vor dem 45. Altersjahre (Kürzungsregeln gemäss Art. 3.20 beachten) Geschiedene: Ehe mindestens 10 Jahre und gemäss Urteil lebenslange Rente oder entsprechende Kapitalabfindung zugesprochen (Kürzungsregeln gemäss Art. 3.19.2 beachten)	versicherte Person hinterlässt rentenberechtigte Kinder bis 18 Jahre, wenn in Ausbildung, längstens bis 25 Jahre	wenn keine Hinterlassenenrente ausgerichtet wird, besteht Anspruch auf das vorhandene Altersguthaben Anspruchsberechtigte in folgender Reihenfolge sind: a) Ehegatte/Partner; b) Kinder mit Rente; c) *Unterstützte natürliche Person; d) Kinder ohne Rente; e) Eltern/Geschwistern; f) übrige Erben. * Unterstüztungsvertrag muss spätestens 3 Monate nach Tod eingereicht sein.	beide Personen unverheiratet (nicht verwandt); und mind. 5 Jahre ununterbrochen bis zum Tod des Versicherten eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung oder die Frist von 5 Jahren muss nicht eingehalten sein, wenn eines oder mehrere gemein- same Kinder vorhanden sind	Anspruch auf das vorhandene Altersguthaben besteht, wenn keine Partnerrente versichert oder keine gemeinsame Haushaltung geführt oder von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstüzt wurde	Anspruchsberechtigte in folgender Reihenfolge sind: a) Ehegatte/Partner; b) Kinder mit Rente; c) *Unterstützte natürliche Person oder Lebenspartner; d) Kinder ohne Rente; e) Eltern/Geschwistern; f) übrige Erben. * Unterstüztungsvertrag muss spätestens 3 Monate nach Tod eingereicht sein.
Begünstigung			Festlegen der Ansprüche inner- halb einer Begünstigtengruppe (b-f) sind mit Formular «Begüns- tigungsänderung» zu Lebzeiten einzureichen.	Die Konkubinaterklärung/der Unterstüztungsvertrag kann zu Lebzeiten, muss jedoch spätestens innert dreier Monate nach dem Tod der versicherten Person der pensionskasse pro eingereicht werden.		Festlegen der Ansprüche inner- halb einer Begünstigtengruppe (b-f) sind mit Formular «Begüns- tigungsänderung» zu Lebzeiten einzureichen.
Kapital-Abfindung anstelle Rente	ja, Art. 3.28, Meldung vor 1. Rentenzahlung			ja, Art. 3.28, Meldung vor 1. Rentenzahlung		